

**Landratsamt Lörrach**  
**-untere Flurbereinigungsbehörde-**  
**Buchbrunnenweg 18**  
**79713 Bad Säckingen**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Landratsamts Lörrach**  
**-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Flurbereinigung Todtnau-Aftersteg

**Änderungsbeschluss Nr. 1**  
**vom 10.11.2023**

1. Das Landratsamt Lörrach -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Todtnau-Aftersteg** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Todtnau, Gemarkung Aftersteg, Landkreis Lörrach das Grundstück Flst. Nr. 534/1.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Todtnau, Gemarkung Aftersteg, Landkreis Lörrach das Grundstück Flst. Nr. 11/1 und von der Gemeinde Todtnau, Gemarkung Todtnau, Landkreis Lörrach das Grundstück Flst. Nr. 265/1.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 7,5 ha.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 2,0 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 309 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 10.11.2023 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:  
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;  
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Todtnau zu den dort üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4105](http://www.lgl-bw.de/4105)) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Lörrach, Sitz: Palmstraße 3 in 79539 Lörrach anzumelden.  
(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Lörrach und Waldshut: Buchbrunnenweg 18 in 79713 Bad Säckingen oder jede andere Stelle des Landratsamts)  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Sitz: Palmstraße 3 in 79539 Lörrach eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Lörrach und Waldshut: Buchbrunnenweg 18 in 79713 Bad Säckingen oder jede andere Stelle des Landratsamts)

### **Begründung**

Die Einbeziehung des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 534/1 der Gemarkung Aftersteg ist erforderlich, da Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen sind.

Die Ausschließung der oben genannten Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können. Vorhaben anderer Träger an diesen Grundstücken müssen somit nicht in der Flurbereinigung berücksichtigt werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

Behringer  
Vermessungsdirektorin

DS